



vorab per E-Mail: [REDACTED]

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Postzustellkunde

Amprion GmbH

[REDACTED]
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.10.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k 4.14.03.02/23-021

☎ 0228
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
09.01.2024

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW 2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) am Standort Mainz

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz, vertreten durch den
Vorstand,

- Beteiligte -

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW 2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 09.01.2024 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der von der Beteiligten betriebenen Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW 2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) mit einer Teilkapazität in Höhe von 255,5 MW als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 EnWG wird mit einer Geltung vom 01.05.2024 bis zum Ablauf des 31.03.2031 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Beteiligte betreibt die zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlage KW 2 - Dampfturbine. Die aktuelle Systemrelevanzausweisung der Anlage genehmigte die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 23.03.2022 bis zum 30.04.2024 (4.14.03.02_21-039).

Mit Schreiben vom 12.10.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 20.10.2023, erklärte die Antragstellerin, dass die Anlage über den 30.04.2024 hinaus systemrelevant sei. Unter Berufung auf die Ergebnisse der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) aus dem Jahr 2023 erstreckte die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung mindestens bis zum Ablauf des 31.03.2031 und beantragte die Genehmigung der Ausweisung durch die Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Am 24.10.2023 teilte die Bundesnetzagentur der Beteiligten mit, dass sie dem Antrag der Antragstellerin voraussichtlich stattgeben werde und gab der Anlagenbetreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beteiligte erklärt in ihrem Schreiben vom 24.11.2023, dass aufgrund der 46-jährigen Betriebszeit nunmehr in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Sicherung der Bausubstanz von KW 2 zu treffen seien, wie etwa großflächige Betonsanierungen. Zudem seien wesentliche Anlagenteile und Aggregate, wie beispielsweise der Hauptkühlwasserkreislauf, am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt. Mit den Instandsetzungsmaßnahmen, die zum Weiterbetrieb der Anlage notwendig seien, könne nach durchgeführter Planung, Ausschreibung und Vergabe etwa Mitte 2025 begonnen werden. Die Beteiligte gibt an, dass zur Durchführung der Bauarbeiten KW 2 für

etwa 18 Monate nicht zur Verfügung stehe. Die Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen schätzt sie auf einen Betrag zwischen 25 und 30 Mio. Euro. Weiter teilt die Beteiligte mit, dass sie als Ersatz für das KW 2 den Neubau einer GuD-Anlage („H2-ready“) mit einer Gesamtleistung von 280 MW plane, welche im Jahr 2028 zur Verfügung stünde. Zur Realisierung des Kraftwerkneubaus solle das KW 2 aus Platzgründen stillgelegt werden. Die Beteiligte erklärt, dass in den neuen Netzreservevertrag mit der Antragstellerin eine Ausstiegsklausel aufgenommen werden müsse, die es ihr ermögliche, das KW 2 trotz genehmigter Systemrelevanz bis 2031 vorzeitig endgültig stillzulegen, um das GuD-Neubauvorhaben zu realisieren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW 2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) ist beginnend ab dem 01.05.2024 bis zum Ablauf des 31.03.2031 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock KW 2 - Dampfturbine ist systemrelevant gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung infolge der Stilllegung der Anlage würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind und daher die Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend durfte die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von KW 2 - Dampfturbine auf das Ergebnis der Analyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum

31.03.2031 stützen, die Bestandteil der Langfristanalyse 2030 der ÜNB aus dem Jahr 2023 ist.¹ Die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden. Maßgeblich ist die Langfristanalyse, da sie die Prüfung ermöglicht, ob die Systemrelevanz der Anlage auch noch in dem Zeitraum gegeben ist, der nach dem Ende des gegenwärtigen Genehmigungszeitraums der Systemrelevanzausweisung, vorliegend dem 30.04.2024 liegt.

Der Vortrag der Antragstellerin ist zutreffend, dass die Anlage in beiden von den ÜNB untersuchten Grenzsituationen zum Redispatch eingesetzt wird.² In der Langfristanalyse werden zwei unterschiedliche Szenarien zum Netzausbauzustand betrachtet. In Variante A wird für den Betrachtungszeitraum ein ambitionierter Netzausbauzustand unterstellt, in Variante B wird ein konservativer Netzausbauzustand angenommen. In der jeweils bedarfsdimensionierenden Grenzsituation der Netzausbauplanen wird die Anlage KW 2 - Dampfturbine von den ÜNB zum Redispatch eingesetzt.

In Netzausbauvariante A (ambitionierter Netzausbauzustand) fällt die Grenzsituation in Stunde 249 des Betrachtungszeitraums 2030/2031.

Die bedarfsdimensionierende Stunde in Netzausbauvariante B (konservativer Netzausbauzustand) liegt in Stunde 273. In dieser Starkwind-/Starklast-Situation beträgt die Nachfrage in Deutschland 116 GW. Aufgrund der niedrigen Großhandelspreise infolge hoher Windeispeisung stellen sich vergleichsweise hohe Exporte in die westlich und südlich gelegenen europäischen Nachbarstaaten bei gleichzeitig hohen Importen aus den nördlichen Nachbarstaaten ein. Dies führt zu vergleichsweise hohen Leitungsbelastungen in Nord-Süd-Transportrichtung im Übertragungsnetz in Deutschland. In dieser Stunde liegt der notwendige Gesamtedispatch bei einer Leistung von 34,5 GW.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Betriebsstilllegung der Anlage KW 2 - Dampfturbine am Standort Mainz infolge der Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als *sicher* feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des siche-

¹ Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

² Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Folie 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

ren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von KW 2 - Dampfturbine verhindert werden, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB anschließenden Ausfällen des Netzes führen.

3.

Es ist nicht möglich, die Genehmigungsentscheidung hinsichtlich der Systemrelevanzausweisung durch die Aufnahme einer Ausstiegsklausel im Netzreservevertrag zwischen Antragstellerin und Beteiligter aufzuheben. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, dessen Regelungswirkung nicht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Privaten aufgehoben werden kann. Zudem folgen die Prüfaufgaben der Bundesnetzagentur aus dem Antrag des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG. Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Systemrelevanz der Anlage zu prüfen und zu begründen; er beurteilt allein die netztechnische Erforderlichkeit einer Anlage. Auf genau diese Prüfung bezieht sich sodann die Genehmigungsbefugnis der Bundesnetzagentur.

4.

Die Bundesnetzagentur begrüßt und unterstützt jedoch das von der Beteiligten geplante Neubauvorhaben am Kraftwerksstandort in Mainz. Sollte die Beteiligte konkret darlegen, dass das bis zum 31.03.2031 geltenden Stilllegungsverbot von KW 2 - Dampfturbine die Investition in eine neue gasbefeuerte Anlage am Standort vereiteln, ist zu gegebenem Zeitpunkt mittels der der Behörde eingeräumten verwaltungsrechtlichen Handlungsinstrumente zu entscheiden. Dem Bericht gem. § 63 EnWG zum Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität³ der Bundesnetzagentur ist zu entnehmen, dass die Versorgungssicherheit bis 2030 gewährleistet ist, sofern bis 2030 bzw. 2031 ein Zubau von Gaskraftwerken im Umfang von 17 bis 21 GW erfolgt. Die geplante Errichtung und der Betrieb eines neuen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort Mainz mit vergleichbarer Nettonennleistung bedeutete einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Die Bundesnetzagentur wird daher die Realisierung eines Neubauvorhabens mit einer emissionsärmeren Technologie konstruktiv begleiten und keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, das Vorhaben zu erschweren. Eine neue Anlage, die an den Strommärkten eingesetzt wird, vergrößert gleichfalls das Redispatchpo-

³ [Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Stand Januar 2023](#)

tential im Sinne des § 13a EnWG und stellt somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

5.

In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Vorliegend bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Antragstellerin, den Ausweisungszeitraum bis zum 31.03.2031 zu erstrecken. Die Antragstellerin kann auf Basis der Langfristanalyse 2030 nachweisen, dass die Anlage für den gesamten beantragten Zeitraum auszuweisen ist.

6.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

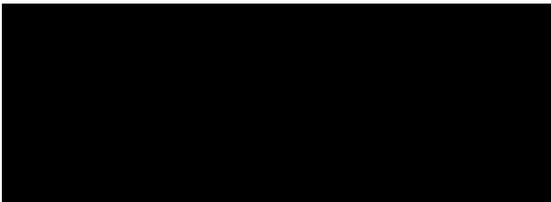
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)